

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Straßkirchen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Straßkirchen als eine öffentliche Einrichtung:

- a) den gemeindeeigenen Friedhof in Straßkirchen
- b) das gemeindliche Leichenhaus in Straßkirchen

(2) Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Straßkirchen gelegenen und von der Gemeinde Straßkirchen verwalteten in Abs. 1 angegebenen Einrichtungen.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

(1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

§ 3 Widmungszweck

(1) Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 4 Friedhofsverwaltung

(1) Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde Straßkirchen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 5 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:

- a) die verstorbenen Gemeindeglieder,
- b) die im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- c) die durch laufende Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden, in der Regel von:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| a) April bis Oktober | von 07.00 bis 20.00 Uhr |
| b) November bis März | von 08.00 bis 17.00 Uhr |

(2) Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Gemeinde Straßkirchen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) - untersagen.

§ 7 Verhalten der Friedhofsbesucher und Benutzer

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden und ein Platzverbot erhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen sind Blinden- oder Behindertenbegleit- und Therapiehunde),
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie im Einzelfall durch die Gemeinde zugelassene Fahrzeuge,
- c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,

- e) das Verweilen außerhalb der Öffnungszeiten,
- f) fremde Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,
- g) unpassende oder unwürdige Gefäße auf Gräbern aufzustellen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- i) Abfälle oder Gießkannen an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- j) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(5) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch die gewerblichen Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

§ 9 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

(3) Über die Grabnutzungsrechte und die Grabbelegung wird eine Grabkartei geführt.

§ 10 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Einzelgrabstätten (Wahlgräber § 11)
- b) Familiengrabstätten (Wahlgräber § 11)
- c) Erdurnengräber (Wahlgräber § 12)
- d) Urnennischen in einer Urnenwand (Wahlgräber §12)

(2) Wird weder eine Einzelgrabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

(3) Die Grabstätten können bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen maximal wie folgt belegt werden:

- a) Einzelgrabstätte 2 Särge übereinander, wenn erste Bestattung entsprechend tiefer erfolgt, oder 2 Urnen
- b) Familiengrabstätte 4 Särge, von denen jeweils zwei übereinander liegen, wenn die erste Bestattung entsprechend tiefer erfolgte, oder 4 Urnen
- c) Erdurnengräber 4 Urnen
- d) Urnennischen in der Urnenwand 2 Urnen

(4) In Ausnahmefällen kann der 1. Bürgermeister der Gemeinde Straßkirchen eine anderweitige Entscheidung treffen.

§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23) - eine Nutzungszeit begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält als Nachweis über den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Grab einen entsprechenden Grabgebührenbescheid. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung besteht nicht.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

- a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
- b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehepartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Grabkartei wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen oder dem Lebensgefährten übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Grabkartei umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur um 5 Jahre, 10 Jahre oder für die Dauer bis zur Beendigung der Ruhefrist verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon wird der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnenbeisetzung und Aschereste

(1) Urnen können in den in § 10 Abs. 1 genannten Gräbern beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

(2) Die Urnennischen in den Urnenwänden sind ebenso wie die Erdurnengräber Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur um 5 Jahre, 10 Jahre oder für die Dauer bis zur Beendigung der Ruhefrist verlängert werden.

(3) Anonyme Erdurnengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden von der Gemeinde zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb und eine Verlängerung des Nutzungsrechts sind nicht möglich. Die anonyme Urnengrabstätte der Gemeinde Straßkirchen befindet sich auf dem Friedhofsareal. Die Kenntlichmachung der Grabstätte sowie die Ablage von persönlichen Trauergaben (Blumenschmuck, Grabkerzen o. ä.) sind nicht erlaubt.

(4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung entsprechen.

(6) Die Belegung der Grabstätten mit Urnen richtet sich nach § 10 Abs. 3.

(7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

Wird über die o. g. Urnenwahlgrabstätten von der Gemeinde Straßkirchen verfügt, so ist sie berechtigt, Aschereste in der von der Gemeinde bestimmten Stelle (anonymes Urnengrab) der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(8) Bei Auflassung der Urnennischen in der Urnenwand hat der bisherige Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass die Urnenplatte von einem Steinmetz in den ursprünglichen Zustand versetzt wird. Bei Auflassung der Urnenwahlgrabstätten hat der bisherige Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass die Urnenwahlgrabstätte in den ursprünglichen Zustand versetzt wird.

§ 13 Größe und Abstandsflächen der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber:	Länge – 2,20 Meter	Breite: 1,20 Meter
b) Familiengräber:	Länge – 2,20 Meter	Breite: 2,20 Meter
c) Urnennischen (Wand):	Länge – 0,32 Meter	Breite: 0,39 Meter
d) Erdurnengräber:	Länge – 1,20 Meter	Breite: 1,20 Meter

(2) Zwischen den Wahlgräbern (§11) sind Wege von mindestens 1 Meter Breite zu lassen.

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf außer bei Urnenwahlgrabstätten 0,40 Meter (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Sohle beträgt grundsätzlich:

a) bei Wahlgräbern (§11)	2,30 Meter
b) bei Erdurnengräbern (§12)	0,90 Meter

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Anpflanzen ausdauernder Gehölze (Zwergsträucher über 1,30 m, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Bei folgenden Pflanzen kann im Vorhinein von einer Versagung der Zustimmung ausgegangen werden:

- a) Laub und Nadelbäume, sowie Sträucher, die infolge ihres Wuchscharakters erfahrungsgemäß höher als 1,50 Meter werden,
- b) Scheinzypressen in allen säulenförmig und hochwachsenden Formen
- c) Thuja (Lebensbaum) in allen Arten und Formen
- d) Zuckerhutfichten und Blaufichten
- e) Park- und Schlingrosen, soweit die Grablage eine spätere Durchgangsbehinderung oder Beeinträchtigung anschließender Pflanzungen befürchten lässt.

(6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

(7) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 25 Anwendung. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhanden Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Anspruch auf Entschädigungen – als erloschen.

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
- b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
- c) die Angabe über die Schriftverteilung

(3) Soweit erforderlich ist, können von der Gemeinde Straßkirchen im Einzelfall weitere Unterlagen als die in § 15 Abs. 2 angefordert werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

(7) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

(1) Zur Erreichung der harmonischen Wirkung des Gräberfeldes ist die Höhe der Grabmäler nach oben begrenzt. Das gemeinsame Höchstmaß, welches nicht überschritten werden darf, beträgt:

a) für Einzelgräber:	1,50 Meter
b) für Familiengräber:	1,70 Meter
c) für Erdurnengräber:	0,80 Meter

(2) Für Nischengräber in der Friedhofsmauer ist die Höhe auf 1,20 Meter begrenzt.

(3) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(5) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff (Naturstein) nach nicht verunstaltet wird. Erlaubt sind als Grabdenkmal auch Kreuze aus Holz, Metall und Glas sowie Findlinge.

§ 17 Gestaltung der Urnengräber

(1) Die Urnenverschlussplatten für die Urnenwände werden von der Gemeinde gestellt und sind zu verwenden. Eine andere Verschlussplatte darf nicht angebracht werden.

Die Beschriftung und die hierfür notwendigen Bohrlöcher bei der Urnenwand müssen von einem Steinmetz so angebracht werden, dass die Verschlussplatte bei der Auflassung der Grabstätte wiederverwendet werden kann. Die Beschriftung soll außerdem in Form und Farbe den bereits vorhandenen Schriften an der Urnenwand angepasst werden. Das Anbringen von Vasen, Kerzenhaltern und sonstigen Gegenständen sind an der Urnenwand und an den Verschlussplatten nicht gestattet. Das Abstellen von Blumenschmuck vor der Urnenwand ist nur im zeitlichen Zusammenhang mit einer Beisetzung zulässig.

(2) Im Bereich des Grabplatzes für die Erdurnengräber werden die Graniteinfassungen durch die Gemeinde gestellt. Ein Grabdenkmal und Blumenschmuck kann nur in begrenztem Umfang abgestellt / abgelegt werden. Als Grabdenkmal sind Kreuze aus Holz, Metall und Glas, sowie Findlinge und kleine Natursteindenkmäler zulässig. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es sich in die Umgebung der Urnengräber einfügt.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss verkehrssicher sein und entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(3) Stellt die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Firma Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden einmaligen Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Hierbei ist der vorhandene Grabstein zu entfernen und das Grab einzuebnen. Falls dies nicht innerhalb eines zweimonatigen Zeitraums erfolgt, kann die Gemeinde eine entsprechende sachkundige Firma mit der Entfernung des Grabmales beauftragen. Die Kosten trägt der Nutzungsrechtsinhaber beziehungsweise sein Rechtsnachfolger.

(3) Die Grabmäler gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Das Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses, Widmungszweck

(1) Das Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) –

- a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und
- b) zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Die Öffnung des Sarges bei einer Bestattung ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Öffnung des Sarges ist bis eine Stunde vor der Trauerfeier zu dem Zweck, den nächsten Angehörigen den Verstorbenen noch einmal sehen zu lassen, zulässig, sofern nicht in Anbetracht der seit dem Tode verflossenen Zeit und der Jahreszeit anzunehmen ist, dass die Leiche in Verwesung übergegangen ist oder von Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetzes ausgegangen werden kann.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, in allen anderen Fällen der Zustimmung der Gemeinde.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere:

- a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
- c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- d) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen, obliegen der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit von Leichen beträgt auf dem gemeindlichen Friedhof 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Urnen in der Urnenwand beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit von biologischen Urnen in den übrigen Gräbern beträgt 15 Jahre.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsinhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Durchführung der Umbettung obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SIEBTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
- b) gegen die Bestimmungen des Verhaltens auf dem Friedhof verstößt (§ 7),
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
- d) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (22 Abs. 1),
- e) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
- f) Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt,
- g) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 15)
- h) gegen die Bestimmungen über den Benutzungszwang (§ 21) verstößt.

§ 26 Zwangsmittel; Anordnung für den Einzelfall

(1) Die Gemeinde Straßkirchen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 28 Haftung

(1) Die Gemeinde Straßkirchen übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

(2) Der Gemeinde Straßkirchen obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.10.1977 außer Kraft.

Straßkirchen, den 08.04.2019

Gemeinde Straßkirchen

Christian Hirtreiter
Dr. Christian Hirtreiter
1. Bürgermeister

